Kantonsrat St.Gallen 42.11.01

DI / Motion der vorberatenden Kommission 40.10.09 «Kommunale Abgaben auf dem Grundeigentum» vom 6. Januar 2011

Änderung Finanzausgleichsgesetz zur Erhöhung der Handlungsfähigkeit bezüglich Höhe der Grundsteuer für Gemeinden mit partiellem Steuerfussausgleich

Antrag der Regierung vom 25. Januar 2011

Nichteintreten.

Begründung:

Die vorberatende Kommission erhofft sich aus der von ihr vorgeschlagenen Änderung eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bezüglich der Höhe der Grundsteuer für Gemeinden mit partiellem Steuerfussausgleich. Dabei fordert sie gleichzeitig, dass die daraus resultierenden Einnahmenausfälle bei den Gemeinden nicht durch höhere Finanzausgleichsbeiträge kompensiert werden dürfen.

Die mit der Motion angesprochenen Gemeinden gewinnen tatsächlich an Handlungsfähigkeit im Bereich der Grundsteuer. Diese grössere Handlungsfähigkeit ist aber nicht ohne negative Auswirkungen auf andere Bereiche möglich. Einnahmenausfälle aufgrund einer tieferen Grundsteuer müssten z.B. durch Erhöhungen der Gemeindesteuerfüsse oder durch Einsparungen im allgemeinen Gemeindehaushalt kompensiert werden. Führt der Einnahmenverzicht zu Steuerfusserhöhungen, tragen die mutmasslich entlasteten Grundeigentümerinnen und -eigentümer diese Erhöhung über die Einkommenssteuer wieder mit. Eine Senkung des Grundsteuersatzes von 0,8 auf 0,5 Promille würde beispielsweise zu einem Ausfall von Steuererträgen je Gemeinde von durchschnittlich rund 2 bis 3 Steuerprozent führen.

Die Forderung, dass die Finanzausgleichsbeiträge von der Anpassung nicht tangiert werden sollen, kann nicht erfüllt werden. Einnahmenausfälle bei der Grundsteuer müssen durch Einsparungen oder einen höheren Steuerfuss kompensiert werden. Durch Anpassungen der Steuerfüsse ändern sich die Finanzausgleichsbeiträge der zweiten Stufe (partieller Steuerfussausgleich, individueller Sonderlastenausgleich). Der durch die Bürgerschaft der Gemeinden beschlossene Steuerfuss hat überdies auch einen Einfluss auf die Berechnung des Ressourcenausgleichs.

Die Auswirkungen auf den Gesamtaufwand des Kantons für den Finanzausgleich können nicht zuverlässig berechnet werden. Da sich der Finanzausgleich aber veränderten Bedingungen weitgehend anpasst – so etwa durch eine automatische Anpassung der Ausgleichsgrenze für die zweite Stufe – ist davon auszugehen, dass sich eine allfällige Mehrbelastung des Kantons im mehrjährigen Durchschnitt in Grenzen hält. Neben dem Kanton betrifft die vorgeschlagene Anpassung des Gesetzes aber auch die Finanzausgleichsbeiträge der einzelnen Gemeinden. Profitieren werden jene Gemeinden, die die Grundsteuer senken. Diese Besserstellung erfolgt weitgehend auf Kosten jener Gemeinden, welche diese Einnahmequelle stärker ausschöpfen. Diese Umverteilung zeigt auch, dass die vorgeschlagene Anpassung ein willkürlicher Eingriff in elementare Grundsätze der zweiten Stufe Finanzausgleich darstellt, die bei den Beratungen zum Finanzausgleichsgesetz unumstritten waren: Gemeinden, welche Mittel aus der zweiten Stufe beziehen, haben Anstrengungen zu unternehmen, um ihre finanzielle Situation aus eige-

ner Kraft zu verbessern. Dazu gehört insbesondere die angemessene Ausschöpfung der verfügbaren Einnahmequellen. Von diesem Grundsatz sind auch andere Bereiche wie zum Beispiel die Gebühren, Gewinnablieferungen und die Perimeterbeiträge für den Strassen- und Wasserbau betroffen. Unterbleibt die Ausschöpfung der Einnahmequellen, werden bei diesen Gemeinden in der Nachkalkulation der zweiten Stufe Korrekturen angebracht und die Finanzausgleichsmittel entsprechend gekürzt. Die ungleiche Behandlung der Grundsteuer gegenüber anderen Einnahmequellen lässt sich sachlich nicht begründen.